12

III ZR 139/51

2384 033

Verkündet
am 13. Oktober 1952

Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Baumeisters Fritz E b [redacted] in E[redacted]-B[redacted],
L[redacted],

Klägers, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

g e g e n

1.) die Stadt E[redacted], vertreten durch den Rat der Gemeinde in E[redacted],

2.) den Ingenieur Gottfried Z[redacted] in E[redacted], Be[redacted]-strasse [redacted],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [redacted] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 13. Oktober 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Delbrück, Prof.Dr. Meiss, Dr. Kleinewefers, Rietschel und Dr. Rotberg

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 13. März 1951 wird zurückgewiesen. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Eigentümer eines Personenkraftwagens "Ford-Eifel" (Kabriolett), Baujahr 1939. Am 10. Januar 1946 wurde dieser Wagen durch den Beklagten zu 2), der im Dienste der Fahrbereitschaft der beklagten Stadt stand, unter Benutzung des nachfolgenden Formulars gemustert und sichergestellt. Die Angaben über Eigentümer und Wagen wurden von ihm in dem im übrigen vorbereiteten Formular eingefügt.

"Preliminary order of requisition

to: Fritz Eb[redacted]
Haus O[redacted]

According to my authority from Military Government you are required to transfer the following vehicle:
kind: PKW
type: Ford-Eifel
Present No: [redacted]
Engine No: [redacted]

You are not allowed selling the vehicle, parking it at another place, or removing parts, accessories, tyres etc. Further particulars about this requisition will follow. In case of damage (loss, theft etc) you will have the whole responsibility.

Vorläufige Beschlagnahmeverfügung

an: Fritz Eb[redacted]
Haus O[redacted]

Auf Grund der mir von der Militärregierung erteilten Vollmacht wird hiermit folgendes Kraftfahrzeug beschlagnahmt:
Art: PKW
Fabrikat: Ford-Eifel
pol. Kennz.: [redacted]
Motor-Nr.: [redacted]

Es ist untersagt, wenn nicht ausdrücklich von mir genehmigt, das Fahrzeug zu veräussern, irgendwelche Veränderungen an diesem Fahrzeug vorzunehmen oder dessen Standort zu wechseln. Eine Mitteilung über die Art der Abwicklung der Beschlagnahme geht Ihnen nach der endgültigen Entscheidung der Militärregierung zu. Im Falle eintretender Schäden (Verlust, Diebstahl etc.) werden Sie voll haftbar gemacht.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Any contravention against this order will be harshly punished by Military Government.

E[redacted], 10. Januar 1946

Stempel:
MILITARY GOVERNMENT
130 DET

Siegel der Stadt E[redacted]

Der Oberbürgermeister
Fahrbereitschaftsleiter
gez. Unterschrift"

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden seitens der Militärregierung mit strenger Bestrafung geahndet.

E[redacted], 10. Januar 1946

Am 14. Januar 1946 erging an den Kläger die nachfolgende Verfügung:

Mr.
Fritz Eb[redacted]
Industrieböden
E [redacted] - Sch[redacted]
Haus O[redacted]

According to decision of Military Government you have to transfer your private car
Type: Ford-Eifel
No: [redacted]
to:
Stadtverwaltung Es[redacted]
Fahrbereitschaft

The new owner has to pay the appraisement fixed by an official taxer and in addition 10 %.

Herrn
Fritz Eb[redacted]
Industrieböden
E [redacted] - Sch[redacted]
Haus O[redacted]

Gemäss Entscheidung der Militärregierung verpflichte ich Sie, der
Stadtverwaltung E[redacted]
-Fahrbereitschaft-
den in Ihrem Besitz befindlichen PKW
Fabrikat Ford-Eifel
[redacted]
sofort zu Eigentum zu überlassen.

Als Vergütung hat der Leistungsempfänger den von einem amtlichen Schätzer festgesetzten Taxwert zuzüglich 10 % zu zahlen.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Disregard of this order will be punished according to the laws of Military Government.

E[redacted], January 14 th, 1946

Stempel:
MILITARY GOVERNMENT
130 DET
gez. Unterschrift

Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden nach den Gesetzen der Militärregierung bestraft.

E[redacted], den 14. Januar 1946

Siegel der Stadt E[redacted]

Der Oberbürgermeister
Fahrbereitschaftsleiter
gez. Unterschrift"

Hierauf gab der Kläger das Fahrzeug an die Beklagte zu 1) heraus, die es sofort auf den Beklagten zu 2) übertrug. Dieser zahlte einige Tage später an den Kläger den festgestellten Taxpreis von 2.600 RM und einen Zuschlag von 10%. Am 25. April 1946 schied der Beklagte zu 2) aus dem Dienste der Stadt E[redacted] aus und übernahm bei der Militärregierung Aufgaben als Schätzer in Demontageangelegenheiten. Im Jahre 1947 tauschte er den Wagen gegen einen anderen ein.

Der Kläger wandte sich zunächst beschwerdeführend an die Beklagte zu 1) und deren Aufsichtsbehörde, das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf. Seine Beschwerden hatten jedoch keinen Erfolg.

Der Kläger ist der Ansicht, es liege eine Amtspflichtverletzung der Beamten der Beklagten zu 1) und eine unerlaubte Handlung des Beklagten zu 2) vor. Der Kläger hat daher Schadensersatz und Erstattung des Verkehrswertes des Wagens begehrt. Er hat beantragt:

> die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 6.100 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. Januar 1949 zu zahlen.
>
> Die Beklagten haben beantragt, den Kläger mit der Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat den Anspruch des Klägers dem Grunde nach mit der Massgabe für gerechtfertigt erklärt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger den Unterschiedsbetrag zwischen dem Taxwert von 2.600 RM zuzüglich 10 % und dem wirklichen Wert des Ford-Eifel, den dieser bei einem Kilometerzählerstand von 19.994 hatte, zu ersetzen.

Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen.

Gegen dieses Urteil wendet sich der Kläger mit der Revision. Er beantragt, das Urteil des Berufungsgerichts aufzuheben und die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts zurückzuweisen. Die Beklagten bitten, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt eine Verletzung der §§ 286, 551 Ziff 7 ZPO, 839, 985, 987, 989, 990 BGB und des übrigen materiellen Rechts. Sie konnte keinen Erfolg haben.

I.

Schadensersatzansprüche gegen den Beklagten zu 2):

1.) Soweit der Beklagte zu 2) in Erfüllung von Hoheitsaufgaben der Beklagten zu 1) gehandelt hat, ist gegen ihn ein unmittelbarer Anspruch nicht gegeben. Ansprüche aus Amtspflichtverletzung treffen nur die Anstellungskörperschaft, nicht aber den Beamten persönlich. Soweit zwischen der schädigenden Handlung des Beklagten zu 2) und

seinem Dienst nicht nur ein äusserer, sondern auch ein innerer Zusammenhang gegeben ist, handelt er nicht als Privatperson, also ohne unmittelbare eigene Haftung. Diese kann auch nicht dadurch entstehen, dass der Beamte vorsätzlich oder gar in sittenwidriger Weise in das Recht eines Dritten eingreift. § 839 BGB enthält eine Sonderregelung, die die allgemeinen Vorschriften der §§ 823 ff BGB ausschliesst (BGHZ 3, 94 /101/).

2.) Eine unmittelbare Haftung des Beklagten zu 2) könnte daher nur dann gegeben sein, wenn er ohne jeden inneren Zusammenhang mit seinem Dienst eine zum Schadensersatz verpflichtende Handlung begangen hätte. Der Beklagte zu 2) war nach den Feststellungen des Berufungsgerichts Angestellter der Beklagten zu 1) und als Aussenbeamter der Fahrbereitschaft tätig. Das Berufungsgericht prüft, ob der Sachverhalt Anlass gibt, ein schuldhaftes Handeln des Beklagten zu 2) anzunehmen. Es kommt zu dem Ergebnis, dass der Beklagte zu 2) keine unerlaubte Handlung begangen hat. Der Kläger hat auch nichts vorgetragen, was eine persönliche Haftung des Beklagten zu 2) begründen könnte. Dass dieser im Hinblick auf den Wagen geäussert hat: "den bekomme ich", gibt keinen Anhalt, eine ausserdienstliche unerlaubte Handlung anzunehmen, wie sich auch aus den unten folgenden Erörterungen ergibt.

II.

Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte zu 1):

1.) Die Revision ist der Auffassung, die Verfügung vom 10. Januar 1946 müsse als nichtig bezeichnet werden, da sie auf einem Blankoformular ausgestellt worden sei. Die Ausfüllung dieses Formulars nach eigenem Ermessen durch einen Hilfsangestellten sei ein so wesentlicher Formfehler, dass die Beschlagnahme nichtig sei. Andererseits

müssten die Verfügungen vom 10. und vom 14. Januar 1946 als so eng zusammengehörig angesehen werden, dass die nichtige vorläufige Beschlagnahme die Nichtigkeit der gesamten Inanspruchnahme umfasse. Die Revision verkennt hierbei den Inhalt der von ihr angeführten Entscheidung des IV. Zivilsenats (BGHZ 1, 146). Dort hat die zur Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugs nach dem Reichsleistungsgesetz zuständige Stelle einer anderen hierzu nicht zuständigen Behörde mit Siegel und Unterschrift versehene unausgefüllte Formulare übergeben und dieser überlassen, sie nach eigenem Ermessen zu vervollständigen. Hier liegt eine solche Weitergabe an eine andere unzuständige Behörde aber gerade nicht vor. Vielmehr ist die Ergänzung durch einen Angestellten der zuständigen Behörde erfolgt. Aber selbst wenn die Verfügung vom 10. Januar 1946, die lediglich der Sicherstellung des Fahrzeugs dienen sollte, mit Mängeln behaftet gewesen wäre, so würde eine Nichtigkeit dieser Verfügung keinen Einfluss auf die Verfügung vom 14. Januar 1946 haben. Die Verfügung vom 10. Januar 1946 war weder Voraussetzung noch notwendig, um die Verfügung vom 14. Januar 1946 zu erlassen. Diese bedeutete die endgültige Entscheidung über den Wagen und konnte jederzeit allein erlassen werden. Eine Abhängigkeit der Verfügungen von einander in der Art, dass die Nichtigkeit der ersten sich auf die Wirksamkeit der weiteren Verfügung auswirkte, ist daher nicht gegeben. Die Verfügung vom 14. Januar 1946 muss daher hinsichtlich ihrer Gültigkeit aus sich heraus betrachtet werden. Dass sie einen Formfehler aufwiese, ist weder behauptet, noch ersichtlich.

2.) Die Meinung der Revision, die Verfügung vom 14. Januar 1946 müsse auch aus dem Grunde nichtig sein, weil ein Hinweis auf das Reichsleistungsgesetz fehle, ist unrichtig. Die Revision verkennt, dass die Inanspruchnahme nicht nach dem Reichsleistungsgesetz, sondern ausschliesslich auf Grund der Bestimmungen der Militärregierung erfolgt ist.

3.) Das Berufungsgericht hat ausgeführt, in der Wegnahme des Wagens durch die beklagte Stadt und der Begründung eigenen Eigentums liege keine Amtspflichtverletzung. Es ist nicht klar erkennbar, ob das Berufungsgericht der Meinung war, in der Inanspruchnahme des Wagens könne aus dem Grunde keine Amtspflichtverletzung liegen, weil sie einer Anweisung (order) der Militärregierung entspreche. Dies wäre unrichtig, denn trotz einer solchen Anweisung könnte z B eine Amtspflichtverletzung dann vorliegen, wenn diese "order" erschlichen worden wäre. Dahin gehen wohl auch die Angriffe der Revision, wenn sie vorträgt, es sei von Anfang an beabsichtigt gewesen, dem Beklagten zu 2) den Wagen zu verschaffen, die beklagte Stadt habe kein Eigentum erwerben sollen. Das Berufungsgericht hat aber in rechtlich unangreifbarer Weise ein sachfremdes Motiv oder eine Täuschungsabsicht bei der Erwirkung der Anweisung der Militärregierung verneint. Es hat nicht verkannt, dass die besonderen Umstände dieses Falles die Vermutung nahe legten, die Inanspruchnahme sei missbräuchlich geschehen. Nicht zu beanstanden ist auch, wenn das Berufungsgericht die in der Rechtsprechung zum Reichsleistungsgesetz zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass grundsätzlich eine Übertragung an Privatpersonen, auch an Angestellte

der Behörden, nicht erfolgen solle, für die Würdigung der Motive des Handelns heranzieht. Auch die Militärregierung hatte bestimmt, dass die Übertragung eines Kraftwagens von einem Privateigentümer auf einen anderen ihrer Anordnung bedürfe (Anweisung Nr 122 des 8. Korps vom Juni 1945, JMinBl Nordrh-Westf 1949, 223 ff).

Das Berufungsgericht geht davon aus, eine Anordnung der Militärregierung, den Wagen auf den Beklagten zu 2) zu übertragen, habe nicht vorgelegen. Es hält aber die Weiterübertragung auf den Beklagten zu 2) für sachgemäss, da die Vernehmung des Zeugen ergeben habe, dass seitens der Militärregierung zu damaliger Zeit erhebliche Anforderungen an die Fahrbereitschaft gestellt und von ihr bis Anfang 1947 laufend Sicherstellung und Beschlagnahme von Fahrzeugen und Reifen gefordert worden seien. Im Dezember 1945 habe die Fahrbereitschaft täglich bis zu acht Mietkraftwagen benötigt, um den Aussendienst, in dem auch der Beklagte zu 2) beschäftigt worden sei, zu bewältigen. Die Droschken hätten erhebliche Kosten verursacht, die Strassenverkehrsdirektion in Düsseldorf habe eine Verminderung dieser Kosten gefordert. Auch seien die Wagen oft nicht erreichbar gewesen. Die Aussenbeamten des Strassenverkehrsamtes hätten andererseits ihren Dienst ohne Kraftfahrzeuge nicht erfüllen können. Ein Erwerb eigener Kraftwagen sei der Stadt mangels ausreichender Mittel nicht möglich gewesen. Es hätten auch keine Unterstell- und Pflegemöglichkeiten bestanden. Die Taxameterfahrer hätten zudem unerfüllbare Wünsche hinsichtlich Treibstoff- und Reifenzuteilung gestellt. Das Berufungsgericht hat festgestellt, dass eine Inanspruchnahme des Wagens zur Benut-

zung solche Kosten verursacht hätte, dass im Laufe der Zeit mit einer den Kaufwert überschreitenden Zahlung zu rechnen gewesen sei. Es hat weiter ausgeführt, dass das kurz nach der Zuteilung des Wagens erfolgte Ausscheiden des Beklagten zu 2) aus dem Dienst der beklagten Stadt und sein Übertritt zur Militärregierung bei der Inanspruchnahme noch nicht in Aussicht stand, und die Äusserung des Beklagten zu 2): "den Wagen bekomme ich!" nicht notwendig für ein sachwidriges Verhalten sprechen müsse, sondern auch die Bedeutung haben könne, der Beklagte zu 2) habe diesen Wagen für seinen Aussendienst für besonders geeignet gehalten. Die hieraus vom Berufungsgericht gezogene Folgerung, es sei nicht nachgewiesen, dass die Beamten der beklagten Stadt sachfremde Motive bei der Inanspruchnahme zugunsten der Stadt und der Übertragung auf den Beklagten zu 2) hätten walten lassen, lässt einen Rechtsirrtum nicht erkennen. Es sind auch keine Tatsachen, die möglicherweise eine andere Würdigung herbeigeführt hätten, übersehen. Insbesondere ist nichts ersichtlich, was die Annahme rechtfertigte, der Durchgangserwerb durch die beklagte Stadt sei erfolgt, weil sonst eine Anordnung zur unmittelbaren Eigentumsübertragung auf den Beklagten zu 2) nicht hätte erlangt werden können.

Die Revision meint noch, die Grundsätze zum Reichsleistungsgesetz über den originären Eigentumserwerb bei der Inanspruchnahme könnten hier keine Anwendung finden. Zudem habe die Stadt E[redacted] kein Eigentum erwerben wollen. Diese Rüge ist nicht begründet. Unstreitig hat der Kläger den Wagen nach Erhalt der Verfügung vom 14. Januar 1946 herausgegeben. Dass die beklagte Stadt aus dem Grunde kein Eigentum erwerben wollte, weil beabsichtigt war, den Wagen dem Aussenbeamten Zarnitz zu übertragen, ist vom Berufungsgericht

nicht angenommen worden. Im Wege der Beweiswürdigung hat das Berufungsgericht ein sachfremdes Motiv bei den Beamten der Stadt E[redacted] abgelehnt. War aber die vorgenommene Art der Inanspruchnahme sachgemäss, so ist nicht ersichtlich, aus welchem Grunde die beklagte Stadt nicht auch Eigentum erwerben sollte und wollte, um es dann, wie geplant, auf den Beklagten zu 2) zu übertragen.

Da die Inanspruchnahme vom 14. Januar 1946 auf einer Anordnung der Militärregierung beruht und ihre Erwirkung keine Amtspflichtverletzung erkennen lässt, ist die hierdurch erfolgte Eigentumsübertragung nicht widerrechtlich und kann daher keinen Schadensersatzanspruch begründen. Die Weiterübertragung des Eigentums auf den Beklagten zu 2) ist ebenfalls aus sachlichen Gründen erfolgt. Zudem kann diese Übertragung - für sich allein betrachtet - keine Eigentumsverletzung darstellen, da der Kläger das Eigentum bereits vorher mit dem Übergang auf die Stadt verloren hatte. Die Revision konnte daher keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Delbrück Meiß Dr. Kleinewefers
Rietschel Dr. Rotberg